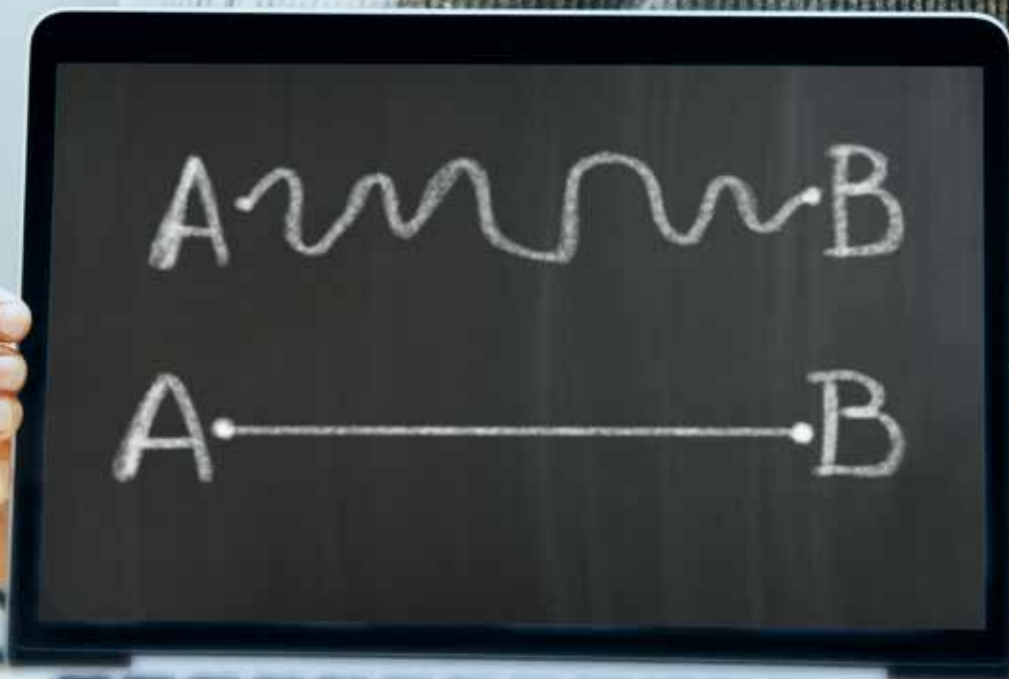


PartnerTipps

1/19 Quartalsweise erscheinende, unabhängige und unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.

PARTNER-TREUHAND
GRUPPE

VEREINFACHEN.
Nicht reduzieren.



FREIRAUM SCHAFFEN HAT VIELE SEITEN.

Ihre SteuerNews auf einen Blick.

EDITORIAL

Vereinfachen. Nicht reduzieren.

Ist-Situationen zu vereinfachen und reduzieren ist nicht immer gleichgestellt mit Kosten sparen. Umgekehrt genauso. Es ist oftmals ein sehr schmaler Grat, auf dem sich Unternehmen bewegen, wenn Abläufe und Strukturen vereinfacht, reduziert und durch gutgemeinte Absichten ersetzt werden. Weniger ist nicht immer gleich mehr. Mehr heißt nicht immer gleich weniger.

So sind auch wir in unserem Arbeitsalltag gefordert, „vereinfachte und reduzierte Arbeitsabläufe“ umzusetzen. Auch wenn die Realität eine andere ist und die Umsetzung viele ergänzende Bearbeitungsschritte und Maßnahmen fordert.

Hinter dem Wort „Veränderung“ steht oftmals ein langer Weg. Auch die von und in den Medien präsentierte Vereinfachung und Reduktion der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM) birgt aufwendige Clearing-Meldungen, die systemtechnisch nicht umgehend „ins Reine“ gebracht werden können.

Unseren Klienten den Arbeitsaufwand verständlich zu erläutern, zwingt unser Team im Alltag zu Höchstleistungen. Der sensible und korrekte Umgang mit den uns anvertrauten Daten ist immer noch unser oberstes Gebot.

Dafür verwenden wir Zeit.

Damit wir Ihnen Freiraum schaffen können.

Die Geschäftsführer der Partner-Treuhand-Gruppe



INHALT

Arbeitnehmerveranlagung 2018
Seite 04

Kammerumlage „Neu“
Seite 05

Einzweck- oder Mehrzweckgutschein
Seite 06

**Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag
2019 – Änderungen**
Seite 06



DI Georg Doppelbauer
Geschäftsführung
der Partner-Treuhand-Gruppe

Reform: Die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM)



Die Personalverrechnung ist ein sehr aufwendiger Teilbereich im Arbeitsalltag eines Unternehmens. Mit Jahresbeginn wurde nun die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung, kurz „mBGM“, eingeführt. Mit dem konkreten Ziel der Reduzierung und Vereinfachung des anfallenden Arbeitsaufwands.

Die reformierte monatliche Beitragsgrundlagenmeldung ist seit 1.1. 2019 anzuwenden. Erforderliche Voraussetzung ist der Zugang und die Schaffung der Infrastruktur zum Unternehmens-Service-Portal, dem ELDA-Online.

Erläuterung: Die mBGM muss für jeden Versicherten jedes Kalendermonat übermittelt werden. Die Frist für die Vorlage der mBGM endet mit dem 15. des Folgemonats. Änderungsmeldungen müssen binnen 7 Tagen an die zuständigen Krankenversicherungsträger gemeldet werden.

Neue Arbeitnehmer müssen nach wie vor **unverändert vor** Arbeitsantritt bei der Sozialversicherung angemeldet werden. Für die bis dato durchgeführte Mindestangaben-Meldung gibt es die neue elektronische Arbeitsantritts-Anmeldung. Die erforderlichen weiteren Angaben müssen dann erst mit der ersten mBGM übermittelt werden.

Richtigstellungen können innerhalb von 12 Monaten ohne Strafen und Verzugszinsen erfolgen.

Richtige Wahl der Unternehmensrechtsform
Seite 07

Brexit: Steuerliche Auswirkungen
Seite 08

Familienbonus Plus: Umgang mit laufenden Änderungen
Seite 09

Arbeitslosenversicherung für Selbständige
Seite 09

KUNDE IM MITTELPUNKT:

Focus Fitness

Peak Experience
Seite 11

NACHGEFRAGT

3 Fragen an Frau Mag. Doris Kraus

Was hat sich im Abrechnungsalltag verändert?

„Zweck dieser Reformierung und Anpassung nach mehreren Jahrzehnten war zum einen, dass die Versicherungsträger bzw. das AMS aktuelle Daten zur Verfügung haben (Stichwort monatlich aktuelles Pensionskonto). Zum anderen sollte die Vereinfachung der Meldungsvielfalt erreicht werden. Seit Jänner 2019 wird die monatliche Beitragsnachweisung mit dem jährlichen Lohnzettel der Sozialversicherung vereint.

Leider wurde es verabsäumt den Jahreslohnzettel an das Finanzamt ebenfalls zu integrieren. Jetzt muss am Beginn des nächsten Jahres erst recht wieder eine Jahresmeldung an das Finanzamt gemacht werden.“

Fallen bei Fristmissachtung Säumniszuschläge an?

„Bis 31. August 2019 gibt es vorerst noch keine Strafen bei Meldeverstößen im Zusammenhang mit dem mBGM. Ab September werden dann bei Meldeverstößen Säumniszuschläge zwischen €5 und 50 pro Arbeitnehmer und nicht rechtzeitig übermittelter mBGM verhängt. Schon jetzt drohen bei nicht rechtzeitiger Anmeldung vor Arbeitsbeginn € 400 je verabsäumter Meldung und € 600 für den Prüfeinsatz.“

Ist die Vereinfachung im Arbeitsalltag tatsächlich „einfacher“?

„Leider merken wir im Alltag nicht viel von einer Vereinfachung. Gerade bei den fallweisen Beschäftigten hat sich die Lohnverrechnung erheblich verkompliziert.

Bisher konnten die Abrechnung und die Meldung der fallweisen Dienstnehmer für sämtliche Beschäftigungstage im Monat auf einmal durchgeführt werden. Seit 1. Jänner 2019 muss jeder Tag einer fallweisen Beschäftigung als eigenes Dienstverhältnis abgerechnet werden, auch die Anmeldung muss je Dienstnehmer und Tag separat erfolgen. Damit werden zeitgleich mit den Meldungen auch die geleisteten Stunden für den jeweiligen Tag der fallweisen Beschäftigung gemeldet (Arbeitszeitaufzeichnungen).

Auch das hochkomplexe Clearingsystem stellt uns vor eine Herausforderung. Wir werden derzeit mit Clearingfällen überschwemmt. Hat die GKK den Namen eines Dienstnehmers mit „oe“ gespeichert, unser System mit „ö“, löst dies einen Clearingfall aus. Die richtige Schreibweise muss dann mittels eines geeigneten Dokuments (Reisepass) von uns abgeklärt werden.



Mag. Doris Kraus

Teamleiterin und Steuerberaterin im Kompetenzzentrum für Lohnverrechnung und Arbeitsrecht der Partner-Treuhand-Gruppe

Ich sehe für den Dienstgeber bis dato noch keine Einsparungspotentiale. Wir haben sehr viel Zeit und Geld in die Vorbereitung und Schulung der Mitarbeiter bezüglich des mBGM investiert.

Auch die Softwarehäuser haben einen enormen Programmierungsaufwand in diese Reform gesteckt.

Eine Vereinfachung der Lohnverrechnung wäre einerseits durch die Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlage im ASVG und im Steuerrecht und andererseits durch eine Vereinfachung des Steuer- und Sozialversicherungsrechts möglich. Ein Beispiel hierbei sind Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen, welche unterschiedlich in der Sozialversicherung und Lohnsteuer behandelt werden. Und: Trotz neuer Bezeichnung der bisherigen Beitragsgruppen in „Tarifgruppen“, hat sich in der Vielfalt der Ab- und Zuschläge bei den abzurechnenden Personen keine Vereinfachung ergeben.“

Weitere Infos zu diesem Thema:

www.sozialversicherung.at/mbgm

Sie haben Fragen zum mBGM?
Wir stehen Ihnen zur Verfügung!

PARTNER-TREUHAND
GRUPPE

KOMPETENZZENTRUM
für Lohnverrechnung und Arbeitsrecht

+43 (0) 7242 / 41 601-250

lohn@partner-treuhand.at

www.partner-treuhand.at

TIPPS ZUR ARBEITNEHMERVERANLAGUNG 2018

Die Arbeitnehmerveranlagung für 2018 kann bereits beim Finanzamt eingereicht werden (bevorzugt über FinanzOnline).

Sollten Sie keine Veranlagung für 2018 einreichen und es besteht dennoch eine Steuergutschrift, so führt das Finanzamt unter bestimmten Voraussetzungen eine automatische (antragslose) Arbeitnehmerveranlagung durch. Einige Tipps, wie Arbeitnehmer Geld vom Finanzamt zurückbekommen.

Absetzbeträge

Absetzbeträge kürzen die zu bezahlende Steuer. Beispiele für Absetzbeträge, die grundsätzlich bei der monatlichen Abrechnung bereits berücksichtigt werden, sind der Verkehrsabsetzbetrag für Arbeitnehmer oder der Pensionistenabsetzbetrag. Alleinverdiener/Alleinerzieher können unter bestimmten Voraussetzungen in der Arbeitnehmerveranlagung einen Absetzbetrag in Höhe von €494 pro Jahr bei einem Kind (€669 bei zwei Kindern, €889 bei drei Kindern und für jedes weitere Kind €220) geltend machen. Bei Unterhaltsleistungen kann ein Unterhaltsabsetzbetrag zustehen. Der Familienbonus Plus steht aber erst ab 2019 zu.

Negativsteuer

Auch für Arbeitnehmer, die keine Lohnsteuer, sondern nur Sozialversicherungsbeiträge bezahlen, kann es sinnvoll sein, eine Veranlagung durchzuführen. Arbeitnehmer können für 2018 maximal €400, Pendler sogar maximal €500 und Pensionisten maximal €110 der SV-Beiträge rückerstattet bekommen. Auch der Alleinverdienerabsetzbetrag ist negativsteuerfähig.

Werbungskosten / Sonderausgaben

Außergewöhnliche Belastungen

Überprüfen Sie die Rechnungen aus dem Jahr 2018 ob die Ausgaben als Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden können (wichtig ist der Zeitpunkt der Bezahlung).

Zu den **Werbungskosten** zählen z. B. Aus- und Fortbildungskosten, aber auch Umschulungsmaßnahmen sowie Fahrt- und Reisekosten. Um einen Steuervorteil erzielen zu können, sollten die Werbungskosten €132 übersteigen, da eine Werbungskostenpauschale in dieser Höhe bei der laufenden Lohnverrechnung ohnehin berücksichtigt wird.

Bestimmte Berufsgruppen, wie z. B. Bühnengehörige, Politiker, Journalisten, Vertreter, Expatriates, können eine deutlich höhere Werbungskostenpauschale geltend machen. Für Pendler ist die Pendlerpauschale unter bestimmten Voraussetzungen absetzbar.

Als **Sonderausgaben** sind beispielsweise bestimmte Spenden (bis maximal 10 % des Gesamtbetrages der Einkünfte des Kalenderjahres 2018), Steuerberatungskosten, Kirchenbeiträge (bis €400 pro Jahr) und Nachkäufe von Pensionsversicherungsmonaten absetzbar. Bestimmte Sonderausgaben (z. B. Spenden und der Kirchenbeitrag)



PARTNER-TREUHAND

DI Georg Doppelbauer
Geschäftsführung, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

T +43 (0) 7242 / 41 601
georg.doppelbauer@partner-treuhand.at

werden von den empfangenden Organisationen bereits direkt an das Finanzamt übermittelt. Sogenannte „Topf-Sonderausgaben“ (z. B. Versicherungsprämien, Aufwendungen im Zusammenhang mit der Schaffung von Wohnraum) können für die Veranlagung 2018 grundsätzlich nur mehr für Altverträge (Abschluss vor 2016) abgesetzt werden.

Außergewöhnliche Belastungen sind nicht alltägliche Belastungen, die zwangsläufig entstehen. Oftmals ist auch ein einkommensabhängiger Selbstbehalt zu berücksichtigen. So können unter anderem bestimmte Kinderbetreuungskosten bis maximal €2.300 pro Kind für 2018 letztmalig und auch noch ohne Selbstbehalt abgesetzt werden. Aber auch Katastrophenschäden, Krankheitskosten und Pflegekosten können außergewöhnliche Belastungen sein. Bei einer Behinderung können pauschale Freibeträge geltend gemacht werden.

Kinderfreibetrag

Der Kinderfreibetrag beträgt für 2018 unter bestimmten Voraussetzungen €440 pro Jahr und pro Kind, wenn er von einem einzigen Steuerpflichtigen für ein Kind geltend gemacht wird, oder €300 jährlich pro Kind, wenn er von zwei Steuerpflichtigen für dasselbe Kind in Anspruch genommen wird.

WARNUNG DES FINANZMINISTERIUMS: ACHTUNG VOR INTERNETBETRÜGERN!

Immer wieder melden Medien Betrugsfälle, die mittels gefälschter E-Mails durchgeführt werden (sogenannte Phishing-Mails). Auch das Bundesministerium für Finanzen warnt laufend vor Internetbetrügern.

Dabei wird versucht, mit gefälschten E-Mails und Telefonanrufen im Namen des Finanzministeriums an persönliche Daten der Opfer zu kommen. Die betrügerischen E-Mails haben beispielsweise den Betreff „Ihre Steuerrückzahlung“ und informieren den Empfänger, dass er eine Steuerrückerstattung bekommt und zu diesem Zweck die Aktualisierung der Informationen seines Bankkontos erforderlich ist.

KAMMERUMLAGE „NEU“ WAS HAT SICH MIT 1. 1. 2019 GEÄNDERT?

Die Wirtschaftskammer finanziert sich hauptsächlich durch Umlagen der eigenen Mitglieder. Neben der Grundumlage, die direkt an die Kammer zu entrichten ist, sind die Kammerumlage 1 (KU1) und Kammerumlage 2 (KU2) an das Finanzamt zu bezahlen.

Mitglieder der Wirtschaftskammer haben in der Regel die Kammerumlage 1 an das Finanzamt abzuführen, wenn die im Inland erzielten steuerbaren Nettoumsätze in einem Kalenderjahr € 150.000 übersteigen. Auch steuerbefreite Umsätze, wie z. B. innergemeinschaftliche Lieferungen, sind in diese Grenze einzurechnen.

Bemessungsgrundlage ist im Wesentlichen:

- Die geltend gemachte Vorsteuer,
- die geschuldete Einfuhrumsatzsteuer,
- die Erwerbsteuer und
- die auf den Unternehmer übergegangene Umsatzsteuerschuld (Reverse Charge).

Von der Bemessungsgrundlage auszuscheiden sind:

- Umsatzsteuern, die bei Geschäftsveräußerungen anfallen
- Umsatzsteuer im Zusammenhang mit Eigenverbrauch und
- **Neu ab 1. 1. 2019:** Vorsteuern, die auf Investitionen in das ertragsteuerliche Anlagevermögen entfallen.

Vorsteuern im Zusammenhang mit dem Anlagevermögen betreffen neue wie auch gebrauchte Wirtschaftsgüter. Ebenso nicht zu berücksichtigen sind Vorsteuern aus geringwertigen Wirtschaftsgütern. Die Vorsteuern können aus Anschaffungskosten oder Herstellungskosten stammen. Reparaturen, Instandhaltungen und ähnliches gelten nicht als Investitionen.

Für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen sowie für einzelne Branchen gelten bezüglich der Bemessungsgrundlage eigene Bestimmungen.

Der Steuersatz, der auf die Bemessungsgrundlage angewandt wird, ist bei der KU1 in ganz Österreich gleich und beträgt ab dem ersten Quartal 2019

- 0,29% für jene Teile der Bemessungsgrundlage bis € 3 Mio.
- 0,2755% für jene Teile der Bemessungsgrundlage zwischen € 3 Mio. bis zu € 32,5 Mio.
- 0,255% für jene Teile der Bemessungsgrundlage über € 32,5 Mio.

Für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen gelten abweichende Prozentsätze und Schwellenwerte.

Die Kammerumlage 1 ist vom Kammermitglied vierteljährlich selbst zu berechnen und spätestens bis zum 15. des auf das Kalendervierteljahr zweitfolgenden Kalendermonats an das Finanzamt zu entrichten.



Bei der Berechnung der Umlage für das jeweils letzte Kalendervierteljahr sind Unterschiedsbeträge, die sich zwischen den berechneten Vierteljahresbeträgen und dem Jahresbetrag der Umlage ergeben, auszugleichen.

In der Jahresumsatzsteuererklärung ist der Jahresbetrag der Kammerumlage 1 einzutragen.

WIE FÜHRT MAN CONTROLLING BEI EINEM KMU EIN?

Die Antwort auf diese Frage hängt vom jeweiligen Entwicklungsstand der Buchhaltung ab, da sich der Controllinggedanke meistens als Weiterentwicklung der Finanzbuchhaltung ergibt. Außerdem beeinflussen Branche, Entwicklungsstand, Organisation sowie spezielle Wünsche des Managements die jeweilige Vorgehensweise.

Häufig bietet sich aber folgende Reihenfolge für die Entwicklung bzw. Einführung eines Controllingsystems an:

- Einführung einer Vorschaurechnung bzw. einer Planung samt Soll/Ist-Vergleichen auf Basis der Zahlen der Finanzbuchhaltung. Ziel dabei ist die Sicherung des Ertrages und der Liquidität des Unternehmens.
- Einführung einer aussagefähigen Kosten- bzw. Deckungsbeitragsrechnung. Hier ist auf Artekelebene auf eine genügend genaue Differenzierung der variablen Kosten zu achten, um damit eine Deckungsbeitragsrechnung für die Beurteilung von Produkten, Kunden und Regionen betreiben zu können.
- Kontinuierliche Verbesserung des Controllingsystems und Überprüfung der Relevanz neuer Fragestellungen aus dem internen wie auch externen Bereich für das Controllingsystem.

Dieser gesamte Prozess ist durch unternehmensinterne Überzeugungsarbeit zu unterstützen. Dabei hat ein Controller eine Vorbildfunktion in eigener Sache bei der Handhabung von Budgets und Forecasts.

EINZWECK- ODER MEHRZWECK-GUTSCHEIN:

Wie sind ausgestellte Gutscheine ab 2019 für die Umsatzsteuer zu behandeln?

Auf Basis einer Änderung einer EU-Richtlinie hat das Bundesministerium für Finanzen in der aktuellen Wartung der Umsatzsteuerrichtlinien seine Rechtsansicht zur umsatzsteuerlichen Behandlung von ab 1.1.2019 ausgestellten Gutscheinen dargelegt. Die wichtigsten Aussagen sind:

Was ist ein Gutschein?

Ein Gutschein im Sinne dieser Bestimmungen verpflichtet den Unternehmer, diesen als Gegenleistung für eine Lieferung oder Dienstleistung anzunehmen, wenn die zu erbringende Leistung oder die Identität der möglichen leistenden Unternehmer und die Einlösungsbedingungen auf dem Gutschein selbst oder in damit zusammenhängenden Unterlagen angegeben sind.

Es wird seit 2019 zwischen „Einzweck-Gutscheinen“ und „Mehrweck-Gutscheinen“ unterschieden.

Was ist ein Einzweck-Gutschein?

Um einen „Einzweck-Gutschein“ handelt es sich, wenn der Ort der Leistungen und die dafür geschuldete Umsatzsteuer bei der Ausstellung des Gutscheins feststehen, wie z. B. der Gutschein eines Theaters für den Besuch einer Theatervorstellung oder der Gutschein für ein bestimmtes Küchengerät, der in allen Filialen und bei Franchisenehmern in ganz Österreich eingelöst werden kann.


Bereits bei Übertragung eines Einzweck-Gutscheins ist von der Erbringung der Leistung, auf die er sich bezieht, auszugehen. Einzweck-Gutscheine unterliegen auch dann der Umsatzsteuer, wenn sie später nicht eingelöst werden oder wenn sie von einem Dritten übertragen werden.

Was ist ein Mehrweck-Gutschein?

Ein „Mehrweck-Gutschein“ ist jeder Gutschein, bei dem es sich nicht um einen „Einzweck-Gutschein“ handelt, wie z. B. ein Gutschein einer Restaurantkette über € 100.

Die Übertragung (Verkauf) von Mehrweck-Gutscheinen (z. B. Geschenkbons, Geschenkmünzen), die zum späteren Bezug von Waren nach freier Wahl oder nicht konkretisierten Dienstleistungen berechtigen, stellt noch keinen steuerbaren Vorgang dar. Das Entgelt für die Veräußerung eines solchen Gutscheins unterliegt nicht der Anzahlungsbesteuerung. Bei Mehrweck-Gutscheinen ist erst die tatsächliche Leistungserbringung steuerbar und führt zur Entstehung der Steuerschuld. Wird ein Mehrweck-Gutschein von einem anderen Unternehmer als dem Unternehmer, der den der Umsatzsteuer unterliegenden Umsatz erbringt, übertragen, so unterliegen alle bestimmbareren Dienstleistungen, wie z. B. Vertriebs- oder Absatzförderungsleistungen, der Umsatzsteuer.

Preiserstattungsgutscheine (das sind Gutscheine, die zu einer nachträglichen Vergütung berechtigen) und **Preisnachlassgutscheine** (Gutscheine, die zum verbilligten Erwerb einer Leistung berechtigen) sind weder Einzweck- noch Mehrweck-Gutscheine.



G.P.S.-TREUHAND

Mag. Gerhard Diplinger
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43 (0) 7242 / 45 190
gerhard.diplinger@gps-treuhand.at

WIE HAT SICH DER ZUSCHLAG ZUM DIENSTGEBERBEITRAG MIT 2019 GEÄNDERT?

Mitglieder der Wirtschaftskammer, die Dienstnehmer beschäftigen, haben in der Regel den Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ oder auch Kammerumlage 2) zu bezahlen, wenn die Bemessungsgrundlage € 1.095 pro Monat übersteigt.

Die Bemessungsgrundlage des DZ ist die gleiche wie die Beitragsgrundlage für den Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds. Das ist im Wesentlichen die Summe der Arbeitslöhne.

Ist die Beitragsgrundlage € 1.460 oder weniger, so können von der Beitragsgrundlage € 1.095 abgezogen werden.

Der Beitragssatz, der auf die Beitragsgrundlage angewendet wird, ist je Bundesland unterschiedlich und beträgt seit dem 1.1.2019:

Bundesland	Beitragssatz
Burgenland	0,42 %
Kärnten	0,39 %
Niederösterreich	0,38 %
Oberösterreich	0,34 %
Salzburg	0,40 %
Steiermark	0,37 %
Tirol	0,41 %
Vorarlberg	0,37 %
Wien	0,38 %

Die Kammerumlage 2 ist vom Kammermitglied im Zuge der Lohnverrechnung monatlich selbst zu berechnen und bis spätestens 15. des nächstfolgenden Monats an das Finanzamt abzuführen.



PARTNER-TREUHAND
SALZBURG

Dr. Bernhard Arming
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43 (0) 662 / 84 20 30
bernhard.arming@partner-treuhand.at

WESENTLICHE STEUERLICHE FRAGEN ZUR RICHTIGEN WAHL DER UNTERNEHMENSRECHTSFORM

Für die Auswahl der optimalen Rechtsform sind jedenfalls Haftungsfragen sowie organisatorische und betriebswirtschaftliche Fragestellungen zu bedenken. Zentrales Entscheidungskriterium ist aber auch immer wieder die steuerliche Optimierung.

Wesentliche Entscheidungskriterien, ob beispielsweise eine Personengesellschaft oder eine GmbH das bessere „steuerliche Kleid“ für Ihr Unternehmen in der Zukunft ist, sind:

- Wie hoch wird der Gewinn der Personengesellschaft bzw. der GmbH sein?
- Wie hoch werden die Investitionen sein, die für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag verwendet werden können?
- Wie hoch werden die Geschäftsführerbezüge bei der GmbH sein?
- Wie hoch werden die Ausschüttungen bzw. Privatentnahmen sein?

Für die Beantwortung dieser Fragen wird es daher erforderlich sein, die Entwicklung Ihres Unternehmens für die kommenden Jahre möglichst genau zu planen.

Beispielrechnungen zeigen, dass GmbHs bei hohem Einkommen und wenig Ausschüttungen Vorteile bieten. Einzelunternehmen bzw. Personengesellschaften hingegen haben bei geringerem Einkommen oder bei hohen Entnahmen und bei voller Nutzung des 13%igen Gewinnfreibetrags aus steuerlicher Sicht die Nase vorne.

Eine pauschale Aussage, bei welcher Rechtsform weniger an Steuern und Abgaben in den kommenden Jahren zu entrichten sein wird, ist nicht machbar. Die individuelle Situation muss genau beleuchtet werden und es müssen vor allem auch alle nichtsteuerlichen Entscheidungskriterien berücksichtigt werden.

FINANZPLANUNG FÜR EIN UNTERNEHMEN

Eines der wichtigsten Ziele eines Unternehmens ist es, die Liquidität aufrechtzuerhalten und damit ständig zahlungsfähig zu sein. Wird ein Unternehmen zahlungsunfähig, so liegt ein Insolvenzfall vor.

Um nicht von Liquiditätsengpässen überrascht zu werden, ist es ratsam, mittels eines Finanzplanes die Zahlungsströme eines Unternehmens zu erfassen und deren Auswirkung auf das Bankkonto zu planen. Kurzfristige Finanzplanung ist dabei im Sinne einer Liquiditätsvorschau auf Tages- oder Wochenbasis nur wenige Wochen in die Zukunft gerichtet. Dies ist besonders bei Unternehmen in der Krise erforderlich, die bereits nur sehr geringe liquide Mittel zur Verfügung haben. Dabei werden ausgehend von einem Liquiditätsstatus (Stände der Bankkonten) die kurzfristig zu erwartenden Aus- und Einzahlungen geplant.

Eine mittelfristige Finanzplanung erstreckt sich oft über ein bis zwei Jahre und kann auch rollierend durchgeführt werden. Geplant wird auf Monats- bzw. eventuell auch auf Quartalsbasis.

Ein Finanzplan für das kommende Jahr wird oft aus den geplanten Budgetzahlen abgeleitet. So können frühzeitig mögliche Liquiditätsengpässe identifiziert werden und in Ruhe Gegenmaßnahmen, wie etwa Gespräche mit der Bank oder Aufbringung von Eigenkapital, diskutiert werden. Die langfristige Finanzplanung hat meist einen Planungshorizont von mehreren Jahren und wird aus einem langfristigen Erfolgsplan abgeleitet.



SteuerInfo 2019 PARTNER-TREUHAND GRUPPE

NEU!

KOMPAKT UND INFORMATIV
Ihr persönliches kompaktes Nachschlagewerk, die SteuerINFO 2019, können Sie bei uns anfordern:
marketing@partner-treuhand.at

Freiraum schaffen.
www.partner-treuhand.at

DER "BREXIT" UND SEINE STEUERLICHEN AUSWIRKUNGEN

Das Bundesministerium für Finanzen hat eine umfangreiche Information veröffentlicht, wie ein Austritt des Vereinigten Königreiches in Österreich steuerlich zu betrachten ist.

Stimmt das britische Parlament dem Austrittsabkommen zu, würde das Vereinigte Königreich während der „Übergangsphase“ bis Ende 2020 im Wesentlichen wie ein EU-Mitgliedstaat behandelt werden. Steuerlich wären damit vorerst keine wesentlichen Änderungen zu erwarten.

Ein un geregelter Austritt hätte allerdings vielfältige kurzfristige steuerliche Auswirkungen. Dazu eine Übersicht zu den wichtigsten steuerlichen Informationen des BMF für diesen Fall:

Ertragsteuern

Nach einem unregulierten Brexit gilt das Vereinigte Königreich für Unternehmer als Drittstaat. Alle Begünstigungen, die sich auf den EU/EWR-Raum beziehen, können nicht mehr in Anspruch genommen werden. Dies gilt für Vorgänge nach einem Brexit. So kommt es im Falle eines Wegzuges eines Unternehmens nach dem Brexit zur sofortigen Besteuerung, und es kann kein Antrag auf Ratenzahlung gestellt werden. Ein Wegzug vor Eintritt des Brexit führt allerdings nicht zur sofortigen Besteuerung bzw. keiner sofortigen Fälligkeit aller Raten.

Auch Konzerne mit verbundenen Unternehmen im Vereinigten Königreich und in Nordirland sind von diversen Änderungen betroffen.

Umsatzsteuer

Bei einem unregulierten Brexit werden für Unternehmer aus echten steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen nach UK echte steuerfreie Ausfuhrlieferungen und aus innergemeinschaftlichen Erwerben eine umsatzsteuerliche Einfuhr (Einfuhrumsatzsteuer).

Diese Tatbestände sind gesetzlich unterschiedlich geregelt und es sind auch unterschiedliche Formvorschriften zu beachten. Weiters hat ein Brexit in der Umsatzsteuer u. a. Auswirkungen auf die Zusammenfassende Meldung, Dreiecksgeschäfte, den Versandhandel, bestimmte Katalogleistungen, den umsatzsteuerlichen Mini-One-Stop-Shop (MOSS), die Verlagerung des Leistungsortes, die innergemeinschaftliche Güterbeförderung, innergemeinschaftliche Restaurantleistungen, die Rechnungslegung bei im Vereinigten Königreich steuerbaren B2B-Dienstleistungen und den Fiskalvertreter.

Privatpersonen

Nicht nur Unternehmer sind betroffen, auch für Private hat ein unregulierter Brexit Auswirkungen auf die Wegzugsbesteuerung. Da das Vereinigte Königreich dann in Zukunft ein Drittstaat ist, kommen in vielen Bereichen auch die steuerlichen Bestimmungen, die Drittstaaten betreffen, zur Anwendung. Dies kann u. a. Einkommensteuerbefreiungen, Sonderausgaben oder Pensionskassenbeiträge betreffen.



Auch für Kinder, die sich im Vereinigten Königreich befinden, können der Kinderabsetzbetrag, der Familienbonus Plus, der Unterhaltsabsetzbetrag, der Alleinverdienerabsetzbetrag, der Alleinerzieherabsetzbetrag oder der Kindermehrbetrag nicht mehr steuerlich geltend gemacht werden.

Versicherungssteuer

Hat ein britisches Versicherungsunternehmen im Falle eines unregulierten Brexit keinen Bevollmächtigten zur Entgegennahme des Versicherungsentgeltes in Österreich bestellt, so muss der Versicherungsnehmer selbst die Versicherungssteuer für die Zahlung des Versicherungsentgeltes bei in Österreich steuerpflichtigen Versicherungsverhältnissen berechnen, erklären und entrichten.

Zu beachten ist auch ein neues Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und dem Vereinigten Königreich.

HAFTET DER ARBEITGEBER FÜR DEN FAMILIENBONUS PLUS BEI UNRICHTIGEN ANGABEN DES DIENSTNEHMERS?

Der Familienbonus Plus kann schon bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt werden. Die aktuelle Wartung der Lohnsteuerrichtlinien trifft zur Haftung des Arbeitgebers nun folgende Aussagen:

Der Arbeitnehmer hat das Formular E30 mit den entsprechenden Angaben zum Kind beim Arbeitgeber abzugeben. Zudem muss der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber einen Nachweis über den Familienbeihilfenbezug vorlegen (Dieser kann vom Arbeitnehmer direkt vom Finanzamt oder über FinanzOnline angefordert werden). Im Falle eines unterhaltszahlenden Elternteils muss der Nachweis über die Leistung des gesetzlichen Unterhalts erbracht werden.

Dies kann hinsichtlich der tatsächlichen Leistungen durch einen aktuellen Zahlungsnachweis erfolgen.

Erhält der Arbeitgeber einen Nachweis über die bisher erfolgte Unterhaltszahlung und nimmt er diese zum Lohnkonto, so löst die spätere Säumigkeit des Unterhaltsverpflichteten keine Haftung des Arbeitgebers hinsichtlich des Familienbonus Plus aus. Auch nachträgliche Berichtigungen – z. B. im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung – führen in der Regel nicht zur Annahme einer unrichtigen Einbehaltung und Abfuhr der Lohnsteuer, wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer unter Berücksichtigung von Erklärungen des Arbeitnehmers richtig berechnet und einbehalten hat.

Bei offensichtlich unrichtigen Angaben darf der Arbeitgeber den Familienbonus Plus allerdings nicht berücksichtigen. So besteht eine Haftung des Arbeitgebers wegen unrichtiger Angaben in der Erklärung des Arbeitnehmers dann, wenn offensichtlich unrichtige Erklärungen des Arbeitnehmers beim Steuerabzug berücksichtigt wurden. Dies wäre in Fällen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz gegeben.

FAMILIENBONUS PLUS: WIE IST MIT LAUFENDEN ÄNDERUNGEN UMZUGEHEN?

Die aktuell geänderten Lohnsteuerrichtlinien des Finanzministeriums widmen sich nun auch dem Thema, wie mit unterjährig Änderungen beim Familienbonus Plus umzugehen ist.

Ändern sich die Verhältnisse beim Arbeitnehmer, so hat dies der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber innerhalb eines Monats mittels des Formulars E31 zu melden. Folgende Änderungen sind beispielsweise bekannt zu geben:

- Wegfall der Familienbeihilfe
- Änderung des Wohnsitzstaates des Kindes
- Wechsel des Familienbeihilfeberechtigten
- Wegfall des Anspruchs auf den Unterhaltsabsetzbetrag

Der Arbeitgeber hat ab dem Zeitpunkt der Meldung der geänderten Verhältnisse diese ab dem Folgemonat zu berücksichtigen. Dies kann in der Lohnverrechnung eine Aufrollung erforderlich machen.

Die gewählte Aufteilung des Familienbonus Plus (d. h. zur Gänze oder zur Hälfte) kann von den Steuerpflichtigen während eines Kalenderjahres nur bei einer Änderung der maßgebenden Verhältnisse verändert werden. Wichtig ist auch, dass der Arbeitgeber den Familienbonus Plus jedenfalls ab dem Folgemonat nicht mehr berücksichtigen darf, sobald das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Beispiel: 18. Geburtstag am 15. Mai, keine Berücksichtigung mehr im Juni. Wenn der Arbeitnehmer eine neuerliche Erklärung (Formular E30) und einen Nachweis über das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen vorlegt, kann der Familienbonus Plus (in geringerer Höhe) weiter berücksichtigt werden. Bei Wegfall der Familienbeihilfe, ist jedenfalls der Familienbonus Plus nicht mehr zu berücksichtigen.



WIESINGER-TREUHAND

Wolfgang Wiesinger
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43 (0) 7249 / 48 040
wolfgang.wiesinger@wiesinger-treuhand.at

WIE HOCH IST DER MONATLICHE BEITRAG ZUR FREIWILLIGEN ARBEITSLOSENVERSICHERUNG FÜR SELBSTÄNDIGE?

Selbständige unterliegen keiner verpflichtenden Arbeitslosenversicherung, können dieser jedoch unter bestimmten Voraussetzungen freiwillig beitreten.

So kann der Arbeitslosenversicherung binnen sechs Monaten nach Beginn einer GSVG/FSVG-Pensionsversicherung beigetreten werden. Hat man diese Frist verstreichen lassen, so ist ein Beitritt erst wieder nach 8, 16, 24, ... Jahren möglich. War man zum Jahreswechsel 2008/2009 bereits selbständig und ist bisher der Arbeitslosenversicherung nicht beigetreten, so ist ein Beitritt grundsätzlich erst wieder ab 1.1.2026 möglich.

Wie hoch ist der monatliche Beitrag?

Der Selbständige kann aus folgenden Optionen wählen:

Anteil an der GSVG-Höchstbeitragsgrundlage	Beitragsatz	Monatlicher Beitrag (Werte 2019)
Ein Viertel	3 %	EUR 45,68
Hälfte	6 %	EUR 182,70
Drei Viertel	6 %	EUR 274,05

Der Beitragsatz für die niedrigste Beitragsgrundlage wurde kürzlich vom Gesetzgeber rückwirkend per 1.7.2018 von 6 % auf 3 % gesenkt. Die Beitragsgrundlage, die der Selbständige gewählt hat, gilt für die gesamte Dauer der Arbeitslosenversicherung. Von der gewählten Beitragsgrundlage ist auch das Ausmaß der Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung abhängig.



Like us
on Facebook

www.partner-treuhand.at/facebook

WIE KANN ICH PER HANDY-APP ARZT-RECHNUNGEN BEI DER SOZIALVERSICHERUNG ZUR VERGÜTUNG EINREICHEN?

Neben den Online-Serviceportalen der Sozialversicherungsträger können Sie auch mit Ihrem Mobiltelefon über unterschiedliche Apps Rechnungen zur Rückerstattung bei Ihrem Sozialversicherungsträger einreichen.

Dies erfolgt meist über eine sogenannte sichere Verbindung mittels der Handy-Signatur, d. h. bevor Sie diese Services nutzen können, müssen Sie sich eine Handysignatur besorgen (weitere Informationen dazu auf www.buergerkarte.at). Die Handy-Signatur wirkt wie Ihre amtliche elektronische Unterschrift.

Für GKK-Versicherte: MeineSV Cash

Mit der App „MeineSV CASH“ können GKK-Versicherte z. B. ihre Rechnungen von Wahlärzten, Wahltherapeuten oder von Heilbehelfen als Anträge auf Kostenerstattungen einreichen. Dabei wird die Rechnung mit dem Smartphone fotografiert und mit der App bei der Gebietskrankenkasse eingereicht.

Für SVA-Versicherte: SVA-App

Diese App bietet SVA-Versicherten (z. B. Selbständigen) die Funktionen, eine Rechnung zur Vergütung oder eine Verordnung zur Bewilligung einzureichen. Dazu werden z. B. mit dem Handy die Rechnung und die Zahlungsbestätigung gescannt und die Erstattung nach Eingabe der Kontodaten (falls nicht hinterlegt) beantragt.

Weiters können Anträge eingesehen werden (z. B. bereits eingereichte Rechnungen) und auch eine Versicherungsbestätigung, eine Saldenbestätigung, ein Versicherungsdatenauszug oder das Gesundheitskonto abgerufen werden.

MeineSV Check

Mit dieser App können Sie keine Rechnungen einreichen, aber folgende Daten abrufen:

- **Krankenversicherung:** Bei welchem Krankenversicherungsträger sind Sie versichert?
- **Arztbesuche:** Wann haben Sie zuletzt welchen Arzt besucht?
- **Daten Ihrer e-card,** wie z. B. auch Ihre europäische Krankenversicherungs-Kartenummer
- **Versicherungsdatenauszug:** Durch Eingabe eines Zeitraumes wird ein Auszug Ihrer Versicherungsdaten angezeigt.

WIE LANGE MUSS ICH MEINE UNTERLAGEN AUFBEWAHREN?

Grundsätzlich müssen Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere entsprechend der Bundesabgabenordnung sieben Jahre lang aufbewahrt werden. Die Frist beginnt am Ende des Jahres, für das die Buchungen vorgenommen wurden, zu laufen. Bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr läuft die Frist vom Ende des Jahres weg, in dem das Wirtschaftsjahr endet.

Für bestimmte Unterlagen gibt es jedoch eigene Aufbewahrungsfristen:

- Nach dem Umsatzsteuergesetz müssen Unterlagen, die Grundstücke im Sinne des § 2 des Grunderwerbsteuergesetzes betreffen, 22 Jahre aufbewahrt werden.
- Alle Aufzeichnungen, die Umsätze zu elektronisch erbrachten sonstigen Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen betreffen, müssen zehn Jahre aufbewahrt werden, wenn der Mini-One-Stop-Shop (MOSS) in Anspruch genommen wird.
- Für Unterlagen die in einem anhängigen Berufungsverfahren gerichtlichen oder behördlichen Verfahren als Beweismittel dienen verlängert sich die Frist auf unbestimmte Zeit.
- Auch Unterlagen über Eigentums- oder Bestandsrechte und Arbeitsverträge sollten länger aufgehoben werden.

Bitte beachten Sie, dass Betriebsprüfungen bis zehn Jahre zurück möglich sind. Daher kann es sinnvoll sein, Unterlagen auch so lange aufzuheben.

Bei elektronischen Rechnungen müssen die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit vom Zeitpunkt der Rechnungsausstellung bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist gewährleistet werden.

Auch beim Kauf eines Grundstücks bzw. einer Immobilie im Privatvermögen sollten alle Unterlagen, die mit dem Kauf in Zusammenhang stehen, unbefristet aufbewahrt werden (z. B. Kaufvertrag, Belege über Anwalts-/Notarkosten und Grunderwerbsteuer und alle Rechnungen zu später getätigten Investitionen). So können bei einem späteren Verkauf die tatsächlichen Anschaffungskosten bei der Berechnung des Veräußerungsgewinnes für die Immobilienertragsteuer angesetzt werden.



Dkfm. Erhard Bollenberger
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
1939 - 2019



Wir trauern

um unseren langjährigen Freund und ECA-Partner Erhard Bollenberger, der in den letzten 50 Jahren ein exzellenter und anerkannter Branchenexperte war.

Erhard Bollenberger gründete seine Wirtschaftstreuhandkanzlei 1966 in Wr. Neustadt und war mit seinem Unternehmen Bollenberger & Bollenberger seit 1990 überzeugter ECA-Partner und kreativer Denker in unserer ECA-Beratergruppe.

Wir werden Deine positiv gelebte Arbeitsphilosophie fortsetzen und weiterführen.

Unser Kunde im **Mittelpunkt**



Mag. Roman Bayer

ist Sportwissenschaftler,
Personal-Trainer,
Master-Trainer,
Yoga-Instructor,
Sport-Marketing-Manager,
Functional-Trainer.



Bewegungsfan und -motivator aus Überzeugung und Leidenschaft!

Mit seinem zertifizierten Trainer-Team hat Roman Bayer das Konzept „FocusFitness“ entwickelt, dass sich ganz einfach und ohne großartigen Aufwand an jedem Arbeitsplatz, zu jeder Tageszeit und für Mitarbeiter (max. 15 Personen) durchführen lässt.

FocusFitness-Workouts sind kurz und flexibel an jede individuelle Unternehmenssituation anpassbar: ohne Trainingskleidung, Umziehen oder Turnsäle oder große Budgets. Die kurzen Workout-Einheiten werden ganz gezielt auf Beschwerden, die Mitarbeitern am Arbeitsplatz zu schaffen machen, angepasst: Übungen für den Bewegungsapparat, zur Vorbeugung von Erschöpfungszuständen und Stress. Und es macht vor allem eines –Spass!



Hauptstraße 83-85, 4040 Linz

0800/884412

office@focusfitness.at

www.focusfitness.at

EFFEKTIV UND EFFIZIENT

Das ultimative Fitnessprogramm am Arbeitsplatz

Roman Bayer und sein Team stehen für ein ganz individuell auf Ihr Unternehmen geschnürtes Sport-Paket zur Verfügung.

PEAK EXPERIENCE

Coaching-Training-Bergsportangebote

Mental stark, gesund bergauf. Wie Manager und Teams erfolgreich Berge bewältigen.

Was können wir vom Bergsteigen für unseren beruflichen Alltag lernen? Diese Frage leitet den Salzburger Trainer und Coach **Mag. Heinrich Lechner** in seinen Management- und Teamtrainings. Am „System Berg“ wie im „System Unternehmen“ sind wir immer wieder gefordert, überlegt und scharfsinnig im richtigen Moment gute Entscheidungen zu treffen.

Viele wichtige Eigenschaften wie Konsequenz, Konzentration, innere Balance, Kraft, Ausdauer, Durchhaltevermögen oder die Bereitschaft zu einem „verträglichen“ Risiko sind auch für das Meistern der beruflichen Anforderungen erfolgsentscheidend.

Erfahrungen am Berg erschließen dem Manager neue Welten, er lernt Dimensionen kennen, die für die eigene, persönliche Entwicklung hilfreich sind.

„ Wenn der Geist auf ein Ziel gerichtet ist, kommt ihm vieles entgegen!“



Als staatlich geprüfter Bergführer geht Heinrich Lechner auch im handlungsorientierten Management- und Persönlichkeitstraining seit 15 Jahren herausfordernd andere Wege. „Diese fordern uns mehr als die ausgetretenen Pfade und geben uns selbst auf eine andere Art und Weise zu entdecken, unser persönliches und berufliches Handeln zu reflektieren und neue Visionen zu entwickeln“.

Mag. Heinrich Lechner, peak experience Management- und Team-Trainings, Life Balance- und Stressmanagement-Workshops, Mentalcoaching für Spitzenleister. 5020 Salzburg. +43 (0)676 / 630 4331 / office@peak-experience.at / www.peak-experience.at

PartnerTipps

1/19 Quartalsweise erscheinende, unabhängige unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.

PARTNER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-treuhand.at

G.P.S.-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Flößerstraße 12, 4600 Thalheim/Wels
T +43 (0) 7242 / 45 190
F +43 (0) 7242 / 45 190-2078
office@gps-treuhand.at

PARTNER-TREUHAND SALZBURG

Partner Treuhand Salzburg GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Panzerhalle Bauteil A
Siezenheimer Straße 39A, 5020 Salzburg
T +43 (0) 662 / 84 20 30
F +43 (0) 662 / 84 20 30-6300
salzburg@partner-treuhand.at

PARTNER-TECHNOLOGIES

Informations- und
Kommunikationsberatungs GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-treuhand.at

PT-STEUERBERATUNG

PT-Steuerberatung GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@pt-steuerberatung.at

WIESINGER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH

Linzer Straße 8, 4701 Bad Schallerbach
T +43 (0) 7249 / 48 040
F +43 (0) 7249 / 48 040-18
office@wiesinger-treuhand.at

PARTNER-CONSULT

Unternehmensberatung &
Wirtschaftstraining GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-consult.com



www.partner-treuhand.at

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Partner-Treuhand Wirtschaftstreuhand GmbH,
Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels.

Für den Inhalt verantwortlich: WP/StB DI Georg Doppelbauer. T: +43 (0) 7242 / 4 16 01,
M: marketing@partner-treuhand.at

Blattlinie: Unabhängige und unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der
Partner-Treuhand-Gruppe.

Verlag- und Herstellungsort: Wels.

Gestaltung: (creativmarketing Werbeagentur, Bettina Mayer, Fabrikstraße 34b, Wels.

Druck: Brillinger Druck GmbH, Kremsmüllerstraße 18, 4641 Steinhaus.

Angaben zur Offenlegung: www.partner-treuhand.at
Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

Fotoinweis: Partner-Treuhand-Gruppe, Mag. Roman Bayer
Mag. Heinrich Lechner, istockphoto, ECA-Gruppe

DSGVO: Unsere Datenschutz-Richtlinien finden Sie unter www.partner-treuhand.at
Falls Sie den Erhalt unserer kostenlosen PartnerTIPPS nicht mehr wünschen, bitte schriftlich an:
marketing@partner-treuhand.at

Steuer-Termine

Fälligkeitsdatum: 15.04.2019*

Normverbrauchsabgabe	Februar
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Februar
Werbeabgabe	Februar
Lohnsteuer	März
Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds	März
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	März

Fälligkeitsdatum: 15.05.2019*

Kammerumlage	Jänner - März
Umsatzsteuer, Vorauszahlung (Quartal)	Jänner - März
Kraftfahrzeugsteuer	Jänner - März
Werbeabgabe	März
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	März
Normverbrauchsabgabe	März
Lohnsteuer	April
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	April
Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds	April
Einkommensteuer, Vorauszahlung	April - Juni
Körperschaftsteuer, Vorauszahlung	April - Juni
GSVG-Beiträge (Fälligkeit: 31.05.2019)	April - Juni

Fälligkeitsdatum: 15.06.2019*

Normverbrauchsabgabe	April
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	April
Werbeabgabe	April
Lohnsteuer	Mai
Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds	Mai
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Mai

Fälligkeitsdatum: 15.07.2019*

Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Mai
Werbeabgabe	Mai
Normverbrauchsabgabe	Mai
Lohnsteuer	Juni
Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds	Juni
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Juni

* Abgaben mit Fälligkeit an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag; Entrichtung am darauffolgenden Werktag.